

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die fünfzehnte Anpassung der Leistungen
nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Fünfzehntes Anpassungsgesetz-KOV — 15. AnpG-KOV)
— Drucksachen 10/5209, 10/5493 —

Bericht der Abgeordneten Sieler (Amberg), Strube, Frau Seiler-Albring
und Dr. Müller (Bremen)

Nach § 56 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes werden die dort genannten Versorgungsbezüge der Kriegsoffer (Grundrenten, Schwerstbeschädigtenzulagen, Ausgleichs- und Elternrenten usw.) jährlich zum 1. Juli durch Gesetz entsprechend dem Vorphundertssatz angepaßt, um den sich die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner verändern werden. Die Renten werden zum 1. Juli 1986 brutto um 2,9 v. H. angepaßt. Gleichzeitig erhöht sich der Krankenversicherungsbeitrag der Rentner um 0,7 v. H. von 4,5 auf 5,2 v. H. Die verfügbaren Renten werden somit um 2,15 v. H. angepaßt. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, in dieser Höhe auch die Versorgungsbezüge der Kriegsoffer zum 1. Juli 1986 anzupassen.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf strukturelle Verbesserungen, wie z. B. die Erhöhung der Ausgleichsrente für Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 und 60 v. H. und die Abkopplung der Altenhilfe, Hilfe zur Haushaltsweiterführung, Krankenhilfe und Hilfe zur Pflege von der Sozialhilfe und die Verselbständigung dieser Hilfen im Rahmen der Kriegsofferfür-

sorge nach dem Bundesversorgungsgesetz, die zum 1. Januar 1987 in Kraft treten sollen.

Schließlich soll zum 1. Januar 1987 die Abgeltungsquote beim Berufsschadensausgleich und beim Schadensausgleich von 40 auf 42,5 v. H. erhöht werden, die Elternpaarrente beim Tod eines Elternteils auf die Dauer von drei Monaten weitergewährt und die bislang nur beim Tod eines Schwerbeschädigten gewährte Witwen- und Waisenbeihilfe auf Witwen und Waisen von Beschädigten mit einer MdE um 30 und 40 v. H. ausgedehnt werden.

Der Gesetzentwurf führt zu Mehraufwendungen zu Lasten des Bundeshaushalts, und zwar

für die zweite Hälfte 1986	99 200 000 DM,
1987	250 000 000 DM,
1988	242 900 000 DM,
1989	235 700 000 DM.

Deckung für diese Mehrausgaben ist für das laufende Haushaltsjahr im Kapitel 11 10 vorhanden. Für die folgenden Haushaltsjahre werden die Beträge in die Finanzplanung des Bundes eingestellt, wobei die Verselbständigung der Altenhilfe, Hilfe zur Haushaltsweiterführung, Krankenhilfe und Hilfe

zur Pflege im Rahmen der Kriegsopferfürsorge kostenneutral ist.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgelegten Beschlussempfehlung.

Bonn, den 14. Mai 1986

Der Haushaltsausschuß

Walther	Sieler (Amberg)	Strube	Frau Seiler-Albring	Dr. Müller (Bremen)
Vorsitzender	Berichterstatter			